

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 1980

Nummer 38

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
20. 3. 1980	RdErl. - Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bereitstellen (Programm I/80)	778
21. 3. 1980	RdErl. - Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der freien Berufe (Programm II/80)	784

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungs-
stätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze
für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis
bereitstellen
(Programm I/80)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 20. 3. 1980 - II/B 3 - 32 - 01/80

1 Zielsetzung

Durch eine Berufsausbildung werden die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität verbessert. Angesichts des bestehenden Mangels an Ausbildungsplätzen sollen Zuschüsse zu den durch die Berufsausbildung entstehenden Ausgaben dazu beitragen, daß Jugendlichen, die ohne abgeschlossene Ausbildung geblieben sind, Ausbildungsplätze angeboten werden:

2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden können Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen.
Bei Ausbildung im öffentlichen Dienst - auch über den eigenen Bedarf hinaus - muß sichergestellt sein, daß der Auszubildende nach Abschluß der Ausbildung auch außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden kann; verwaltungsbezogene Berufe können daher nicht gefördert werden.
- 2.2 Die Ausbildungsstätte muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 31. 12. 1979 hinaus bereitstellen. Bezuschußt wird auch die erstmalige Einrichtung eines Ausbildungsplatzes.
Die Neubesetzung eines Ausbildungsplatzes allein ohne Erhöhung des Gesamtbestandes der Ausbildungsplätze erfüllt nicht die Voraussetzung der Zusätzlichkeit.
- 2.3 Für die vorgesehene Ausweitung der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
- 2.4 Auszubildende müssen Jugendliche ab Geburtsjahrgang 1960 sein
- 2.41 ohne schulformbezogenen Abschluß,
- 2.42 mit Abschlußzeugnis der Jahrgänge 1979 und früher, die bis jetzt keinen Ausbildungsplatz haben,
- 2.43 die einen schulformbezogenen Abschluß nach Abgang von der Schule nachgeholt haben,
- 2.44 mit Abschluß einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule).
- 2.45 Eine Überschreitung der Altersgrenze ist unschädlich, soweit sie durch Wehr- oder Zivildienst bedingt ist.
- 2.5 Die Ausbildung kann entsprechend der Eignung dieser Jugendlichen erfolgen
- 2.51 in anerkannten Ausbildungsgängen nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42 b Handwerksordnung (HwO) (falls erforderlich, sind die entsprechenden Ordnungsmittel durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu erlassen);
- 2.52 in allen sonstigen, gesetzlich anerkannten Ausbildungsberufen.
- 2.6 Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 1. 1. und 31. 12. 1980 beginnen.
- 2.7 Die Berufsausbildungsverträge müssen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle eingetragen werden.

3 Umfang der Förderung

- 3.1 Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz wird ein monatlicher Zuschuß von 200,- DM für die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit gewährt. In Höhe des Zuschusses kann gemäß § 24 b Einkommensteuergesetz die Berücksichtigung des Ausbildungsplatzabzugsbetrages geltend gemacht werden. Der bewilligte Zuschuß ist gemäß § 9 Nr. 8 Gewerbesteuer-gesetz steuerfrei.
- 3.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
Der Zuschuß ist nur mit meiner Zustimmung abtretbar oder verpfändbar.
- 3.3 Soweit ein Ausbildungsplatz aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.
- 3.4 Werden Mittel aus dem Programm I/80 in Anspruch genommen, ist eine Förderung nach dem Programm II/80 ausgeschlossen.
- 3.5 Abweichungen von den Förderungsvoraussetzungen sind nur mit meiner Zustimmung möglich.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse für das Haushaltsjahr 1980 sind unter Verwendung der Vordrucke (siehe Anlage) bis zum 31. Dezember 1980 der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes einzureichen. Der jeweils zuständige Regierungspräsident entscheidet über die Anträge. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.
- 4.2 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrages sämtliche Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und schriftlich zu bestätigen, insbesondere ob
- ein rechtsgültiger Ausbildungsvertrag vorliegt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist,
 - es sich bei dem zur Verfügung gestellten Ausbildungsplatz tatsächlich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt.
- Die zuständige Stelle kann - soweit erforderlich - vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.
- 4.3 Der Bewilligungsbescheid wird dem Antragsteller für die gesamte Ausbildungszeit erteilt.
Die zuständige Stelle erhält einen Durchschlag des Bewilligungsbescheides.
Der Zuschuß wird vierteljährlich ausgezahlt, und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres.

5 Rückzahlung von Zuschüssen

- 5.1 Wird ein Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet, so sind die Förderungsbeträge anteilig nach der tatsächlichen Ausbildungszeit abzurechnen (tageweise Berechnung). Zuviele gezahlte Beträge sind zurückzahlen.
- 5.2 Der Zuschußempfänger und die zuständige Stelle sind verpflichtet, Tatbestände, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können, dem Regierungspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3 Bei nicht zweckentsprechender Verwendung erfolgt Rückforderung und/oder Verzinsung nach § 8 Abs. 3 bis 5 des Haushaltsgesetzes 1980.

**6 Subventionserhebliche Tatsachen nach dem Landes-
subventionsgesetz**

Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine Subvention im Sinne des § 284 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG] vom 29. Juli 1976 [BGBl. I S. 2034]).
Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche, die ohne Ausbildungsverhältnis geblieben sind.

Anlage T.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform, Zahl der Ausbildungsplätze am 31. 12. 1979, Zahl und Namen der eingestellten Auszubildenden sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.

7 Sonstiges

- 7.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres nachzuweisen. Entsprechende Mustervordrucke werden zu gegebener Zeit übersandt.
- 7.2 Neben diesen Richtlinien gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung) – RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 631 –.
- 7.3 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen – mit dem Landesrechnungshof.
- 7.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Mein RdErl. v. 8. 2. 1979 (MBl. NW. S. 446) tritt mit Ausnahme von Nr. 5 außer Kraft.

Antragmuster

An den
Regierungspräsidenten

in

über

.....
zuständige Stelle (Kammer)

in

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungs-
plätze – Programm I/80 –

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom
20. 3. 1980

Gemäß o. a. Richtlinien werde(n)/habe(n) ich/wir am 1980 zusätzlich

..... Auszubildende

einstellen/eingestellt.

Ich/wir beantrage(n) für die gesamte Dauer der Ausbildung vom bis einen
Zuschuß in Höhe von

DM 200,- monatlich pro Auszubildenden,

DM insgesamt.

Erläuterungen zum Antrag:

Name und Anschrift der
Ausbildungsstätte:

Regierungsbezirk:

Kreis:

Arbeitsamtsbezirk:

Fernruf der Ausbildungsstätte
(mit Vorwahl):

Name und Telefonnummer des
zuständigen Sachbearbeiters
der Ausbildungsstätte:

.....

Name des Geldinstitutes
für die Überweisung des
Zuschusses:

.....

Kontonummer:

.....

Bankleitzahl:

.....

Anzahl der Beschäftigten
am 31. 12. 1979:

.....

davon
Anzahl der Auszubildenden
am 31. 12. 1979:

.....

Anzahl der Auszubildenden
am Tage der Neueinstellung:

männlich:

weiblich:

insgesamt:

Wurden für die zusätzlich eingestellten Auszubildenden andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen?

Nein

Ja

Welche?

Ich/wir versichere(n), daß der Fortbestand meines/unseres Unternehmens gesichert ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und verpflichte(n) mich/uns, den Verwendungsnachweis wie vorgesehen vorzulegen. Sofern ich/wir dieser Verpflichtung nicht nachkomme(n), wird die Zahlung der Zuschüsse eingestellt.

Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. 3. 1980 sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung) – RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 631 – werden anerkannt.

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen des Landessubventionengesetzes Kenntnis genommen und bin/sind mir/uns der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieses Gesetzes bewußt.

....., den

.....
(Unterschrift)

Sämtliche Förderungsvoraussetzungen für den vorliegenden Antrag wurden geprüft.

Der Antrag wird

- befürwortet
- nicht befürwortet. Begründung:

Zuständige Stelle

Ort, Datum

Unterschrift

Angaben über die zusätzlich Auszubildenden:

Name, Vorname	Geburtsdatum	männlich / weiblich	Ausbildungsberuf	Dauer der Ausbildung (vom bis)
..... /
..... /
..... /

Fotokopie des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule und

Fotokopie des Ausbildungsvertrages

sind für die zuständige Stelle zur Entnahme beigelegt.

Für statistische Zwecke vom Antragsteller auszufüllen:

Für jeden Auszubildenden ist ein gesonderter Bogen zu verwenden

Angaben über die/den Auszubildende(n):

Entlaßjahrgang 19..

	Ja *	Nein *
a) <u>Hauptschulabschluß</u> <u>Abbruch der Hauptschule</u>		
b) <u>Realschulabschluß</u> <u>Abbruch der Realschule</u>		
c) <u>Gymnasialabschluß</u> <u>Abbruch des Gymnasiums</u>		
d) <u>Berufsfachschulabschluß</u> <u>Abbruch der Berufsfachschule</u>		
e) <u>Abschluß der Höheren Berufsfachschule</u> <u>Abbruch der Höheren Berufsfachschule</u>		
f) <u>Fachoberschulabschluß</u> <u>Abbruch der Fachoberschule</u>		
g) <u>Berufsaufbauschulabschluß</u> <u>Abbruch der Berufsaufbauschule</u>		
h) <u>Sonderschulabschluß</u>		
i) <u>Sonstige Schulformen:</u> <u>Abschluß</u> <u>Abbruch</u>		
j) <u>Nachgeholte Schulabschlüsse:</u> Wann?		
Bei welcher Institution (Schule, Volkshochschule, sonstige Bildungsstätte)?		
k) <u>Teilnehmer am schulischen Berufsvorbereitungsjahr</u>		
l) <u>Teilnehmer am Berufsgrundschuljahr</u>		
m) <u>Teilnehmer am Berufsförderlehrgang</u> <u>Spätaussiedler</u> <u>Deutsche Staatsangehörigkeit</u> <u>Falls nein, welche?</u>		

*) Entsprechendes bitte ankreuzen

**Richtlinien
für die Gewährung von Ausbildungskosten-
zuschüssen aus Mitteln des Landes
Nordrhein-Westfalen für Ausbildungsplätze in
neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und
in neugegründeten Praxen der freien Berufe
(Programm II/80)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 21. 3. 1980 - II/B 3 - 33 - 01/80

1 Zielsetzung

Bei der Errichtung von neuen Ausbildungsplätzen in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der freien Berufe werden Ausbildungskostenzuschüsse gewährt, um dazu beizutragen, daß ein möglichst großes Ausbildungsplatzangebot für die geburtenstarken Jahrgänge der schulentlassenen Jugendlichen zur Verfügung steht.

2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden können Ausbildungsplätze, die in einem im Laufe des Jahres 1980 neugegründeten Betrieb oder in einer neugegründeten freiberuflichen Praxis zur Verfügung gestellt werden. Eine Änderung der Rechtsform allein ist nicht mit der Zielsetzung des Programms vereinbar und daher nicht förderungswürdig.
- 2.2 Die Möglichkeit zur Förderung besteht auch dann, wenn ein bestehender Betrieb oder eine freiberufliche Praxis übernommen wird und dort Ausbildungsplätze unter Anrechnung des bisherigen Bestandes neu geschaffen werden. Dies gilt auch bei einer Umwandlung freiberuflicher Praxen in Sozietäten.
- 2.3 Für die Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
- 2.4 Bei Neugründung eines Zweigbetriebes muß sich die Zahl der Ausbildungsplätze im gesamten Betrieb um die Zahl der neuen Ausbildungsplätze in dem neugegründeten Zweigbetrieb erhöhen.
- 2.5 Die Förderung erstreckt sich auf Ausbildungsplätze im Lande Nordrhein-Westfalen.
- 2.6 Eine Altersbegrenzung für die auszubildenden Jugendlichen besteht nicht.
- 2.7 Die Ausbildung muß in gesetzlich anerkannten Ausbildungsberufen erfolgen. Eine Zweitausbildung wird nicht gefördert.
- 2.8 Die tatsächliche Ausbildung muß bis spätestens 31. 12. 1980 beginnen.

3 Höhe des Zuschusses

- 3.1 Ausbildungsplätze werden mit einem einmaligen Ausbildungskostenzuschuß in Höhe von 3500,- DM pro Platz gefördert. In Höhe des Zuschusses kann gemäß § 24 b Einkommensteuergesetz die Berücksichtigung des Ausbildungsplatzabzugsbetrages geltend gemacht werden. Der bewilligte Zuschuß ist gemäß § 9 Nr. 8 Gewerbesteuersteuergesetz steuerfrei.
- 3.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 3.3 Sofern ein Ausbildungsplatz entsprechend dem Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) gefördert wird und hiernach andere öffentliche Zuschüsse anzurechnen sind, ist der Zuschuß nach diesen Richtlinien anteilig an das Land zurückzuzahlen.
- 3.4 Soweit ein Ausbildungsplatz aus anderen öffentlichen Mitteln des Landes gefördert worden ist, erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuß nach diesen Richtlinien.
- 3.5 Werden Mittel aus dem Programm II/80 in Anspruch genommen, ist eine Förderung nach dem Programm I/80 ausgeschlossen.

- 3.6 Abweichungen von den Förderungsvoraussetzungen sind nur mit meiner Zustimmung möglich.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Anträge auf Ausbildungskostenzuschüsse für das Haushaltsjahr 1980 sind unter Verwendung der Vordrucke (siehe Anlage) bis zum 31. Dezember 1980 der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes einzureichen. Der jeweils zuständige Regierungspräsident entscheidet über die Anträge. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.
- 4.2 Der Antragsteller hat sich in dem Antrag zu verpflichten, den Ausbildungsplatz sechs Jahre mit aufeinanderfolgenden, abgeschlossenen Ausbildungsverhältnissen zu besetzen. Es sind dabei entweder zwei mindestens dreijährige oder drei zweijährige volle Ausbildungsverhältnisse möglich. Im Falle einer von ihm zu vertretenden Nichterfüllung dieser Auflage hat der Antragsteller den Ausbildungskostenzuschuß in voller Höhe zurückzuerstatten.
- 4.3 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrages sämtliche Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und schriftlich zu bestätigen, insbesondere ob
 - ein rechtsgültiger Ausbildungsvertrag vorliegt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist;
 - bei Neugründung von Zweigbetrieben sich die Zahl der Ausbildungsplätze im gesamten Betrieb um die Zahl der neuen Ausbildungsplätze in dem neugegründeten Zweigbetrieb erhöht hat.
- 4.4 Die zuständige Stelle hat das Fortbestehen der Ausbildungsverhältnisse zu überwachen. Darüber hinaus hat sie nach Beendigung des ersten Ausbildungsverhältnisses zu prüfen, ob der Antragsteller seiner Verpflichtung nachkommt, erforderliche weitere Ausbildungsverhältnisse abzuschließen. Die zuständige Stelle hat dem Regierungspräsidenten das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.
- 4.5 Die zuständige Stelle kann vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.

5 Rückzahlung von Zuschüssen

- 5.1 Der Zuschußempfänger und die zuständige Stelle sind verpflichtet, Tatbestände, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können, dem Regierungspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.
- 5.2 Bei nicht zweckentsprechender Verwendung erfolgt Rückforderung und/oder Verzinsung nach § 8 Abs. 3 bis 5 des Haushaltsgesetzes 1980.

**6 Subventionserhebliche Tatsachen nach dem Landes-
subventionsgesetz**

Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität [1. WiKG] vom 29. Juli 1976 [BGBl. I S. 2034]).

Der Zweck der Subvention besteht in der Schaffung von Ausbildungsplätzen in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der freien Berufe.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform, Zahl der Ausbildungsplätze, Zahl und Namen der eingestellten Auszubildenden sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigelegten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.

Anlage T.

7 Sonstiges

- 7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Landesrechnungshof.
- 7.2 Neben diesen Richtlinien gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung) - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631 -.
- 7.3 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. Mein RdErl. v. 9. 2. 1979 (MBl. NW. S. 453) tritt mit Ausnahme von Nr. 5 außer Kraft.

Antragsmuster

An den
Regierungspräsidenten

in

über

.....
zuständige Stelle (Kammer)

in

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Ausbildungskostenzuschusses aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der freien Berufe – Programm II/80 –

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1980

Gemäß o.a. Richtlinien habe(n) ich/wir am 1980 einen neuen Betrieb / Zweigbetrieb / freiberufliche Praxis gegründet / übernommen.

Ich/wir habe(n) neue Ausbildungsplätze errichtet und besetzt.

Ich/wir beantrage(n) einen Zuschuß in Höhe von

DM 3 500,- pro Auszubildenden,

DM insgesamt.

1. Angaben zum Betrieb:

Name und Anschrift der
Ausbildungsstätte:

Regierungsbezirk:

Kreis:

Arbeitsamtsbezirk:

Fernruf der Ausbildungs-
stätte (mit Vorwahl):

Name und Telefonnummer des
zuständigen Sachbearbeiters
der Ausbildungsstätte:

Name des Geldinstituts für die
Überweisung des Zuschusses:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Art des Betriebes:

Neugründung des Betriebes am:

Übernahme des Betriebes am:

Name des bisherigen Inhabers:

2. Angaben zum Berufsausbildungsverhältnis:

Bei Neugründung:

Name des Auszubildenden:

Geburtsdatum des Auszubildenden:

Ausbildungsberuf:

Beginn/Ende des Ausbildungsverhältnisses: vom bis

Bei Neugründung eines Zweigbetriebes:

Zahl der bisherigen Ausbildungsplätze:

Zahl der neuen Ausbildungsplätze:

Zahl der Ausbildungsplätze im gesamten Betrieb:

Name des Auszubildenden:

Geburtsdatum des Auszubildenden:

Ausbildungsberuf:

Beginn/Ende des Ausbildungsverhältnisses: vom bis

Bei Übernahme des Betriebes:

Zahl der bei der Übernahme des Betriebes vorhandenen Ausbildungsplätze:

Angabe von neuen Ausbildungsverhältnissen, die nach der Übernahme abgeschlossen wurden:

Name des Auszubildenden:

Geburtsdatum des Auszubildenden:

Ausbildungsberuf:

Beginn/Ende des Ausbildungsverhältnisses: vom bis

Wurden für die neu eingestellten Auszubildenden andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen?

Nein

Ja

Welche?

Ich/wir versichere(n), daß der Fortbestand meines/unseres Unternehmens meiner/unserer Praxis gesichert ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW vom 21. 3. 1980 sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung) - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBI. NW. 631 - werden anerkannt.

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen des Landessubventionsgesetzes Kenntnis genommen und bin/sind mir/uns der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieses Gesetzes bewußt.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, den geförderten Ausbildungsplatz für mindestens zwei bzw. drei volle, aufeinanderfolgende, abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zu besetzen (Förderungszeitraum mindestens 6 Jahre). Sofern dies nicht geschieht, ist der gewährte Zuschuß unverzüglich zurückzuzahlen.

Ich/wir werde(n) von der Rückzahlungspflicht befreit, falls die Nichtbesetzung des Ausbildungsplatzes von mir/uns nicht zu vertreten ist.

....., den

.....
(Unterschrift)

Sämtliche Förderungsvoraussetzungen für den vorliegenden Antrag wurden geprüft.

Der Antrag wird

- befürwortet

- nicht befürwortet. Begründung:

Zuständige Stelle

Ort, Datum

Unterschrift

- MBI. NW. 1980 S. 784.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X